

Die Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst – der heimliche Abschied von der Gesamtversorgung

Von Heinz L. Furtmayr, Fachanwalt für Sozialrecht, Landshut, und Christian Wagner, Rechtsanwalt in Karlsruhe

I. Einleitung

1. Grundgedanke der Gesamtversorgung

Die Zusatzversorgung der Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes (öD) ist das größte System der betrieblichen Altersversorgung in der BRD. Die tarifvertraglich vereinbarte¹ beamtenähnliche Zusatzversorgung des öD ergänzt die gesetzliche Rente um einen bestimmten Prozentsatz des letzten Gehaltes eines Arbeitnehmers zur persönlich erreichten Gesamtversorgung.

Es ist dabei Aufgabe der Zusatzversorgungskassen (ZVK), Arbeitnehmern der bei ihr beteiligten Arbeitgeber im Wege privatrechtlicher² Versicherung eine zusätzliche Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung zu zahlen³. Voraussetzung für die Durchführung der betrieblichen Altersversorgung ist grundsätzlich die Beteiligung des Arbeitgebers bei einer ZVK⁴. Die Beteiligungsvereinbarung ist ein Gruppenversicherungsvertrag⁵, bei dem der Arbeitgeber Versicherungsnehmer und die Arbeitnehmer und ihre Hinterbliebenen Bezugsberechtigte sind⁶. Die Zusatzversorgung wird weiterhin durch Tarifverträge sichergestellt⁷.

Die Mitarbeiter eines an einer ZVK beteiligten Dienstgebers werden im Alter versorgungstechnisch so behandelt, als ob sie Beamtin oder Beamter gewesen wären. Für sie gelten wesentliche Grundsätze der Beamtenversorgung.

Nicht alle beamtenrechtlichen Versorgungsregelungen werden allerdings in das System der Gesamtversorgung übernommen. Ein wesentlicher Unterschied dieser beiden Alterssicherungssysteme: Die Angestellten im öD sind in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert und erwerben aus dieser Versicherung einen eigenständigen Anspruch auf eine gesetzliche Rente.

Die gesetzliche Rente wird deshalb im System der Gesamtversorgung berücksichtigt. Die Versorgungseinrichtungen des Bundes, der Länder und der Gemeinden ergänzen diese gesetzliche Rente, und zwar bis zur persönlich erworbenen Gesamtversorgung. Rentenleistungen werden somit von zwei Seiten erbracht: die gesetzliche Rente von der Deutschen Rentenversicherung und die Versorgungsrente von einer Versorgungseinrichtung, z. B. der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)⁸.

Aufgrund der engen Verflechtung der Gesamtversorgung sowohl mit rentenrechtlichen Bestimmungen als auch mit beamtenrechtlichen Versorgungsgrundsätzen sind die Satzungen der Versorgungseinrichtungen sehr kompliziert. Änderungen in diesem System beeinflussen die Gesamtversorgung. Absenkungen z. B. des Sicherungszieles in der gesetzlichen Rentenversicherung haben unmittelbar zur Folge, dass sich die Ausgaben der Versorgungsanstalten erhöhen und somit ein höherer Finanzbedarf erforderlich wird.

Maßgebend für Beitragszahlungen zur VBL und für Leistungsansprüche hieraus ist die Satzung der VBL. Entsprechende Regelungen finden sich natürlich auch in den Satzungen aller anderen ZVK, wie z. B. der Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes Baden-Württemberg.

Im Unterschied zu betrieblich vereinbarten Betriebsrenten gilt eine einheitliche Altersversorgung für alle Arbeitnehmer des öD. Der Anspruch erworbener Anwartschaften auf die zusätzliche Altersversorgung bleibt auch bei einem Arbeitgeberwechsel innerhalb des öD erhalten. Endet das Beschäftigungsverhältnis vor Rentenbeginn, wird die anteilige Versorgung ermittelt, die ab Rentenbeginn dynamisiert wird.

Seit 1997 werden auch die Beschäftigten in den neuen Bundesländern erstmals bei der VBL versichert. Die Wartezeit von fünf Jahren gilt in den neuen Ländern nur eingeschränkt. Eine Übergangsregelung sieht vor, dass eine Versicherungsrente zu zahlen ist⁹. Für die neuen Länder gilt grundsätzlich nur der Satzungsstand ab dem 1. 1. 1997. Eine Reihe von Sonderregelungen zurück liegender Jahre ist deshalb nicht anzuwenden.

Die jeweils erreichte Höhe des Ruhegehaltes in der Beamtenversorgung bestimmt somit direkt die finanzielle Absicherung der Angestellten im Alter. Anspruch auf die „volle“ dynamische Gesamtversorgung hat allerdings nur, wer bis zum Rentenbeginn bei einer Versorgungsanstalt versichert war¹⁰. Scheidet ein Versicherter vor Rentenbeginn aus, so erhält er mindestens die Versicherungsrente aufgrund fiktiver bzw. konkreter Beiträge bzw. eine anteilige Versorgung.

2. Die Berührungspunkte mit der gesetzlichen Rentenversicherung

a) Eintritt des Versicherungsfalles

Das Satzungswerk der Zusatzversorgungseinrichtungen nimmt bei den Personen, die in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, direkten Bezug auf den Leistungskatalog der gesetzlichen Rentenversicherung. Dies gilt für die Versichertenrenten wegen Erwerbsminderung oder Alters (z. B. § 39 I VBLS a. F.) genauso wie für Ansprüche auf Witwen- oder Witwerrente (z. B. § 45 II VBLS a. F.) und für Waisenrenten (§ 47 I VBLS a. F.).

Auch bei den versicherten Personengruppen, die nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind (z. B. Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen) wird durch die Satzung verwiesen auf die Definitionen der Versicherungsfälle in der gesetzlichen Rentenversicherung (so z. B. §§ 39 II, 45 II b, 47 I b VBLS a. F.). Hierbei ist für in der Rentenversicherung versicherte Personen auch der

1) Tarifvertrag Altersversorgung – ATV vom 1. 3. 2002.

2) Vgl. bspw. BGH, NJW 1967, 2057 ff.; NJW 1977, 1493; NJW 1999, 3558 ff.; BVerfG, NJW 2000, 3341.

3) VBL Geschäftsbericht 2004, S. 6.

4) §§ 19 ff. VBLS.

5) BGH, VersR 1988, S. 575.

6) VBL Geschäftsbericht 2004, S. 6.

7) Tarifvertrag Altersversorgung – ATV vom 1. 3. 2002; Tarifvertrag Altersvorsorgeplan 2001 vom 13. 11. 2001.

8) Zum 31. 12. 2004 waren an der VBL insgesamt 5402 Arbeitgeber beteiligt, nämlich der Bund, 14 Länder, 1727 kommunale Arbeitgeber und 3660 „Sonstige Arbeitgeber“ i. S. d. § 19 II lit. d) und e) VBLS (z. B. gemeinnützige Einrichtungen, Zuwendungsempfänger, Sozialversicherungsträger).

9) § 83 VBLS.

10) § 26 VBLS.

im Rentenbescheid festgelegte Eintritt der Erwerbsminderung des Rentenversicherungsträgers maßgebend.

b) Ermittlung der gesamtversorgungsfähigen Zeit

Das Satzungswerk der Zusatzversorgungskassen in der Fassung bis zum 31. 12. 2001 sieht vor, dass bei Errechnung der gesamtversorgungsfähigen Zeit neben den zurückgelegten Umlagemonaten auch Zeiten der gesetzlichen Rentenversicherung – in der damaligen Fassung nur zur Hälfte – angerechnet werden. Vor Inkrafttreten des SGB VI war in der Satzung enthalten, dass die Monate, die der Ermittlung der in der gesetzlichen Rentenversicherung angerechneten Versicherungsjahre zugrunde liegen, *zur Hälfte bei der Errechnung der gesamtversorgungsfähigen Zeit berücksichtigt werden*. Beruhend auf dem 26. Änderungstarifvertrag vom 15. 11. 1991 erfolgte eine Satzungsänderung, die die Regelungen des Sozialgesetzbuches VI entsprechend berücksichtigte.

Nach dem ab 1. 1. 1992 abgeänderten Satzungstext zur Ermittlung der gesamtversorgungsfähigen Zeit ist zu entnehmen, dass nun die in der gesetzlichen Rentenversicherung als Beitragszeiten (einschließlich der beitragsgeminderten Zeiten) und beitragsfreie Zeiten – mit Ausnahme der Zeiten, die ausschließlich auf Kindererziehungszeiten beruhen – und der Rente zugrunde liegen, zur Hälfte angerechnet werden. Damit wird bewusst die Anrechnung von Berücksichtigungszeiten nach § 54 I Nr. 3 SGB VI bei Ermittlung der gesamtversorgungsfähigen Zeit ausgeklammert. Hierbei handelt es sich in erster Linie um Zeiten der Kinderberücksichtigung nach § 57 SGB VI und sog. Pflegezeiten (denkbar nur in der Zeit vom 1. 1. 1992–31. 3. 1995) nach § 249 b SGB VI.

Bei diesen Berücksichtigungszeiten handelt es sich jedoch um rentenrechtliche Zeiten im Sinne des § 54 SGB VI. Diese Zeiten werden auf Wartezeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet, wie z. B. auf die Wartezeit von 35 Jahren im Sinne des § 51 III SGB VI.

Die Berücksichtigungszeiten wirken sich auch auf die Höhe der Rente aus. Entsprechend der Sonderregelung des § 70 III a SGB VI werden diese Berücksichtigungszeiten mit zusätzlichen Entgeltpunkten versehen und damit wie Beitragszeiten bewertet. Die Berücksichtigungszeiten nehmen Einfluss auf die Gesamtleistungsbewertung im Sinne des § 71 III SGB VI. Sie beeinflussen die Bewertung der beitragsfreien Zeiten sowohl bei der Grundbewertung (§ 72 III SGB VI) als auch bei der Vergleichsbewertung (§ 73 SGB VI).

Die Nichtanrechnung der Berücksichtigungszeit stellt einen Eingriff in bereits unverfallbare und erdiente Anwartschaften dar. Die Satzungsregelung in der Fassung ab 1. 1. 1992 bis zum 31. 12. 2001 ist aus diesem Grunde rechtswidrig. Sie verkürzt den Betriebsrentenanspruch dadurch, dass einerseits diese Zeiten nicht zur Erhöhung der gesamtversorgungsfähigen Zeit herangezogen werden, auf der anderen Seite die sich hieraus ergebenden Vergünstigungen betriebsrentenmindernd durch Abzug der vollen Rente bewertet werden. Rentenerhöhungen, die auf Berücksichtigungszeiten beruhen, werden nicht ausgeklammert bei der Höhe der Rente. Sie vermindern damit – von den Tarifparteien offensichtlich gewollt – den Anspruch auf Betriebsrente. Dies ist ein Verstoß gegen die zugesagte Gesamtversorgung und ist ein Eingriff in die bereits erdienten Ansprüche. Die entsprechende Satzungsbestimmung ist rechtswidrig. Ein Ausgleich kann nur in der Form geschaffen werden, dass auch Berücksichtigungszeiten für Zeiträume, die nicht bereits durch andere Versicherungszeiten rentenrechtlicher Art angerechnet werden, zusätzlich zu berücksichtigen sind.

c) Ermittlung der Gesamtversorgung

Als monatliche Versorgungsrente wird der Betrag gewährt, der nach Errechnung der Gesamtversorgung, bestehend aus dem Ruhegehaltssatz (beruhend auf den gesamtversorgungsfähigen Zeiten) und dem gesamtversorgungsfähigen Entgelt nach Abzug der anrechenbaren Bezüge verbleibt. Anrechenbare Bezüge sind die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 40 II a VBLS a. F.).

Die Gesamtversorgungszusage bedeutete also, dass jede Veränderung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung Auswirkungen auf die Höhe der Versorgungsrente hatte. Rentenerhöhungen führten zur Verminderung, Rentenkürzungen zur Erhöhung der Betriebsrente. In diese Systematik hat der Satzungsgeber nicht unerheblich eingegriffen.

- aa) Trifft eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung mit einer Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zusammen, können in der gesetzlichen Rentenversicherung durch Anwendung der sog. Ruhensbestimmungen die Rentenleistungen vermindert werden (§§ 93, 311, 312 SGB VI). Zur Berechnung der Versorgungsrente, die von der Zusatzversorgungseinrichtung gezahlt wird, wird jedoch die ungekürzte Rente abgezogen. Gleiches gilt, wenn auf eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit Arbeitsentgelt oder Vorruhestandsgeld angerechnet wird und die gesetzliche Rente damit vermindert wird (§ 94 SGB VI).
- bb) Wurde ein Versorgungsausgleich durchgeführt, bleibt die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung wertneutral. Erhöhungen oder Verminderungen durch den Versorgungsausgleich bleiben unberücksichtigt.
- cc) Werden die Entgelte aufgrund einer Nachversicherung ausgeschiedener Beamter nach § 1402 VIII RVO oder § 124 VIII AVG i. V. m. § 233 I SGB VI vermindert, ist die Rente fiktiv zu berechnen ohne diese Verminderung der Nachversicherung und in der fiktiven Höhe von der Gesamtversorgung abzuziehen.
- dd) Bei der Zahlung von Renten ins Ausland werden bei Personen, die nicht deutsche Staatsangehörige sind, die Entgeltpunkte auf 70% reduziert (§ 113 III SGB VI). In diesen Fällen wird bei Ermittlung der Versorgungsrente fiktiv die ungekürzte Rente in Ansatz gebracht.
- ee) § 22 IV FRG verfügt eine Kürzung der Entgeltpunkte bis zu 40%. Auch hier wird die volle Rente und nicht die um 40% geminderte Rente bei der Errechnung der Versorgungsrente von der Gesamtversorgung abgezogen.
- ff) Wird eine Versichertenrente wegen ihres Zusammenstreffens mit einer höheren Erziehungsrente nicht gezahlt, wird dennoch der volle Zahlbetrag betriebsrentenmindernd abgezogen.
- gg) In der gesetzlichen Rentenversicherung wird eine Vollrente nach §§ 34, 100 I SGB VI bei Anrechnung eines Hinzuverdienstes ggf. in eine Teilrente umgewandelt. Für die Ermittlung der Versorgungsrente wird jedoch die Vollrente in Abzug gebracht.
- hh) Das gleiche gilt, wenn der volle Anspruch auf eine gesetzliche Rente gemindert ist, weil vorzeitig eine Teilrente beansprucht wurde. Auch hier wird fiktiv die Vollrente ermittelt und abgezogen.
- ii) In der gesetzlichen Rentenversicherung wird die Regelaltersrente, wenn sie erst nach Vollendung des 65. Lebensjahres beansprucht wird, nach § 77 II Nr. 2 SGB VI unter Erhöhung des Zugangsfaktors

errechnet. Diese Erhöhung kommt dem Versicherten zugute. Abgezogen wird nur die nicht erhöhte Regelaltersrente.

- kk) Gleiches gilt für Teilrenten, die in unmittelbarem Anschluss an die Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit gezahlt werden. Auch hier ist nicht von der Teilrente, sondern von der Vollrente auszugehen.
- ll) Nach § 96 a SGB VI führt ein Hinzuverdienst zur Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit zur Verringerung oder zum Wegfall der Rente. Bei Berechnung der Versorgungsrente wird die gesetzliche Rente jedoch in der ohne Anwendung der Hinzuverdienstgrenzen errechneten vollen Rente abgezogen.
- mm) In der gesetzlichen Rentenversicherung können Kürzungen, die auf einer vorzeitigen Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters beruhen, dadurch vermieden werden, dass vor Vollendung des 65. Lebensjahres Beiträge zum Ausgleich dieser Verminderung gezahlt werden. Gleiches gilt für die Einzahlung von Abfindungen aus einer Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung (§ 76 a SGB VI). Diese Zuschläge werden vor Abzug der gesetzlichen Rente aus der Gesamtversorgung abgezogen.
- nn) Soweit eine Altersrente für mehr als 36 Monate vorzeitig in Anspruch genommen wurde, wird die Rente in der Höhe abgezogen, wie sie auf einer Verminderung des Zugangsfaktors nach § 77 SGB VI bei einer vorzeitigen Beanspruchung von 36 Kalendermonaten sich errechnet.
- oo) Eine Sonderbehandlung erfahren die Zeiten der Kindererziehung. Die hierauf beruhenden Entgeltpunkte werden zu Gunsten des Betriebsrentenempfängers von der gesetzlichen Rente abgezogen und erhöhen so den Betrag der Versorgungsrente. Nicht abgezogen wird jedoch der Anteil der Kindererziehungszeiten, der auf tatsächlicher Beitragsleistung in dieser Zeit beruht. Eine Ausnahme dieser Sonderbestimmung zu Gunsten der Versorgungsrentenberechtigten enthält das Satzungswerk (z. B. § 40 II a VBLS a. F.), wenn Höchstwerte der Gesamtversorgung bereits überschritten sind.

II. Weiterentwicklung der Gesamtversorgungszusage

1. Durch Tarifverträge und Satzungsänderungen

Die Satzung der VBL ist wiederholt geändert worden. Bereits in der 19. Satzungsänderung¹¹ mit Wirkung zum 1. 1. 1985 wurde für die Berechnung der Zusatzversorgung das Bruttoarbeitsentgelt des Versicherten durch das fiktive Nettoarbeitsentgelt unter Gewährung eines Ausgleichsbetrages ersetzt, der dann für fast alle Versicherten aufgebaut wurde. Zuvor hatte die VBL in der 18. Satzungsänderung die fortlaufende Anrechnung der gesetzlichen Rente auf die Gesamtversorgung verfügt. Zudem sind der Anhebungssatz bzw. die Dynamik jeweils unterschiedlich gewährleistet worden. Ursprünglich – bis zur 18. Satzungsänderung – war dynamisch der Zahlbetrag für den jeweiligen Versicherten. Für den Zeitraum der 18. Satzungsänderung war dann die Gesamtversorgung dynamisch und für den Zeitraum ab der 19. Satzungsänderung ist dann das gesamtversorgungsfähige Entgelt jeweils dynamisiert worden.

Mit der 39. Satzungsänderung¹² vom 4. 12. 2001 wird im Wesentlichen die Neuregelung des Erwerbsminderungsrechtes in der gesetzlichen Rentenversicherung umgesetzt. Mit der 40. Satzungsänderung¹³ vom 20. 12. 2001 werden die ersten Folgerungen aus dem Altersvorsorgeplan 2001 gezogen. Sie enthält Regelungen zur Anpassung und zur

Unverfallbarkeit. Die 41. Satzungsänderung¹⁴ vom 1. 2. 2002 erhält Regeln zur Finanzierung der Zusatzversorgung. Aber auch die Neufassung der Satzung zum 1. 1. 2001, welche vom Verwaltungsrat am 6. 12. 2002 beschlossen wurde, wurde ebenfalls zwischenzeitlich mehrfach geändert.

2. Durch Entwicklungen in der gesetzlichen Rentenversicherung

Während der Zeitdauer der Geltung der Gesamtversorgungszusage reagierten die Träger der Zusatzversorgung, unterstützt durch die Vorgaben der Tarifparteien, auf die entsprechenden Veränderungen in der gesetzlichen Rentenversicherung. Allerdings ist als Ergebnis der Überprüfung festzustellen, dass alle Minderungen des Betrages der gesetzlichen Rente, die bei Verwirklichung des Gesamtversorgungskonzepts eine Erhöhung der Betriebsrente verursacht hätten, dadurch kompensiert wurden, dass die tatsächliche Rentenzahlung durch fiktive Rentenbeträge erhöht wurde. Rentensteigerungen dagegen wurden in der ausgewiesenen Höhe übernommen und zur Reduzierung der Betriebsrente abgezogen.

So bleiben Auswirkungen in der gesetzlichen Rentenversicherung, die durch diverse Gesetzesänderungen das Rentenniveau steigerten, völlig außer Ansatz. Mit Inkrafttreten des SGB VI am 1. 1. 1992 wurde eine völlig neue Rentenformel geschaffen. Hierdurch ergab sich durch eine Fülle von Sonderbestimmungen die erhebliche Steigerung von Rentenleistungen, die von den Zusatzversorgungskassen im Rahmen der Gesamtversorgung in voller Höhe zur Minderung der betrieblichen Leistung abgesetzt werden konnten.

a) Berechnung nach dem Mindestentgelt gem. § 262 SGB VI. Unter den dort genannten Bedingungen wurden Pflichtversicherungszeiten für die gesamte Zeit vor dem 1. 1. 1992 auf den 1,5-fachen Wert erhöht. Die Erhöhung war begrenzt auf 75% des Bruttoverdienstes eines Durchschnittsverdieners.

Durch diese Berechnung nach dem Mindestentgelt wurden insbesondere Teilzeitbeschäftigungen auf das Niveau einer Vollzeitbeschäftigung mit einem Bruttoverdienst von 75% des Durchschnittsverdienstes angehoben. Die betragslichen Auswirkungen hieraus sind enorm.

Von Seiten der Zusatzversorgungskassen konnte diese nicht auf Umlagen beruhende Rentensteigerung in voller Höhe von der Gesamtversorgung abgezogen werden. Da es sich überwiegend um die Erhöhung von Teilzeitbeschäftigungen handelte, hatten die Zusatzversorgungskassen einen doppelten Gewinn dadurch, dass sie zusätzlich noch entsprechend der Teilzeitbeschäftigung den Brutto- und Nettoversorgungssatz nach ihrer Satzung alter Fassung vermindern konnten¹⁵.

Der Vollständigkeit halber darf darauf hingewiesen werden, dass diese Berechnung nach dem Mindestverdienst auch für alle Rentner, die bereits am 1. 1. 1992 Rentner waren, von Amts wegen über Art. 82 RRG 1992 vorgenommen wurde.

Darüber hinaus hat diese Bestimmung erhebliche Bedeutung für alle Versorgungsfälle seit dem 1. 1. 1992.

b) Ab 1. 1. 1992 wurden Anrechnungszeiten¹⁶ (Zeiten der Krankheit, Arbeitslosigkeit, Schul- und Ausbildungszeiten) ohne Rücksicht auf die Anzahl der geleisteten

11) BAnzNr. 53 vom 15. 3. 1984.

12) BAnzNr. 239 vom 21. 12. 2001.

13) BAnzNr. 1 vom 3. 1. 2002.

14) BAnzNr. 68 vom 11. 4. 2002.

15) § 43 a VBLS a. F.

16) §§ 58, 252, 252 a, 253, 257 SGB VI.

Pflichtbeiträge angerechnet. Vor diesem Zeitpunkt war die sog. Halbbelegung, also der Nachweis von mehr als der Hälfte der Pflichtbeiträge für das gesamte Versicherungsleben, maßgebend. Für Leistungsfälle ab 1. 1. 1992 wurden also in erheblichem Umfang zusätzlich beitragsfreie Zeiten der Rentenberechnung zugrunde gelegt. Die Zusatzversorgungskassen konnten diese in der Höhe der gesetzlichen Rente enthaltenen Anteile in voller Höhe zur Reduzierung der eigenen Leistungen absetzen.

c) Seit 1. 1. 1992 sind nach § 3 SGB VI versicherungspflichtig Personen, die von einem Leistungsträger Krankengeld, Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe, Verletzten-geld, Übergangsgeld erhalten. Ferner werden rentensteigernd Pflichtbeiträge für Pflegepersonen berücksichtigt. Die Zusatzversorgungskassen können die hierauf beruhenden Rentensteigerungen in vollem betraglichen Umfang zur Reduzierung ihrer betrieblichen Leistungen absetzen, berücksichtigen die Monate jedoch nicht bei der Berechnung der Umlagemonate.

d) Bei der Rentenformel¹⁷ wird eine Vergleichsbewertung¹⁸ sowie eine Gesamtleistungsbewertung¹⁹ vorgenommen, beitragsfreie und beitragsgeminderte Zeiten werden entsprechend erhöht. Ohne Gegenleistung werden diese Zeiten in vollem Umfang bei Ermittlung der Betriebsrente zugunsten der ZVK abgesetzt.

Verwiesen wird auf die methodischen Vorbemerkungen zur Rentenbestandsaufnahme aus dem Bericht des Bundesministeriums für Arbeiten und Sozialordnung zu den Rentenbeständen in der gesetzlichen Rentenversicherung in der BRD, Stand 1. 7. 1998. Dort wird festgestellt, dass eine umfassende Umschichtung innerhalb der Versichertenrenten durch das SGB VI erfolgte. Dies hat nach Angaben des Ministeriums zu einer erheblichen Anhebung des durchschnittlichen Rentenzahlungsbetrages der Regelaltersrenten geführt.

e) Soweit die Zusatzversorgungskassen behaupten, es sei ein verstärktes Anwachsen der Leistungsempfänger wegen des vorzeitigen Eintritts in den Ruhestand zu verzeichnen, führt auch dies nicht zu einer behaupteten wirtschaftlichen erheblichen Belastung. Entgegen dieser Darstellung wirkt sich dies nicht nachteilig auf die zu fordernde Umlage aus. In der gesetzlichen Rentenversicherung wird über den Zugangsfaktor des § 77 SGB VI eine betragliche Verminderung der Bruttorente von 0,3% pro Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme errechnet. Die Zusatzversorgungskassen kompensieren diese Kürzung nicht etwa dadurch, dass sie die Bruttorente vor der Kürzung von der Gesamtversorgung abziehen, sondern dadurch, dass sie den Ruhehaltssatz um 0,3% mindern.

Die nachfolgende Berechnung zeigt, dass die Zusatzversorgungskassen mit der Satzung alten Rechts die Betriebsrente stärker kürzen, als sie durch die betragliche Verminderung in der gesetzlichen Rentenversicherung belastet werden.

Beispiel:

Gesamtversorgungsfähiges Entgelt	2000,00 Euro
angenommener Versorgungssatz 75%	
Gesamtversorgung	1500,00 Euro
gesetzliche Rente	1000,00 Euro
Betriebsrente Zusatzversicherung	500,00 Euro

Angenommene Kürzung der gesetzlichen Rente um 10,8%.

Würde man die Kürzung wegen der vorzeitigen Inanspruchnahme in der Form kompensieren, dass die ungekürzte (damit höhere) gesetzliche Rente abgezogen wird, verbliebe es bei der Betriebsrente von 500 Euro im Aus-gangsfall.

Die Berechnung, beruhend auf der Kürzung des Versorgungssatzes, erbringt jedoch folgendes Ergebnis:

Gesamtversorgungsfähiges Entgelt	2000,00 Euro
angenommener Versorgungssatz 75%	
minus 10,8% = 66,90%	
Gesamtversorgung	1338,00 Euro
./. gekürzte gesetzliche Rente	
(1000 Euro) minus 10,8%	892,00 Euro
Betriebsrente Zusatzversicherung	446,00 Euro

Neben diesem Rechenkunststück ist jedoch auch die im Übrigen nicht belegte Behauptung der Zusatzversorgungskassen, wegen einer verstärkten vorzeitigen Inanspruchnahme der Versorgung sei der Umlagesatz zu erhöhen, nicht stichhaltig. Bei den Prognoseberechnungen der Zusatzversorgungskassen wird nämlich nicht berücksichtigt, dass die Kürzung nicht nur für den Zeitraum der vorzeitigen Inanspruchnahme gilt, sondern dass diese Kürzung lebenslang, sogar bei der Hinterbliebenenversorgung, aufrecht erhalten bleibt.

Die Zusatzversorgungskassen vernachlässigen, dass der Versorgungsfall, abhängig vom Eintritt des Leistungsfalles in der gesetzlichen Rentenversicherung, in erheblichem Ausmaße hinausgeschoben oder ganz beseitigt wurde. Bei den Altersrenten für langjährig Versicherte wurde die Altersgrenze vom 63. auf das 65. Lbj. bereits bis zum Ende des Jahres 2001 hinausgeschoben. Ab dem Jahre 2012 gibt es Leistungen nur noch ab dem 65. Lbj. mit Abschlägen von 10,8% ab dem 62. Lbj.

Die Altersrente für Schwerbehinderte wurde von der Altersgrenze 60. auf das 63. Lbj. bis zum Ablauf des Kalenderjahres 2003 hinausgeschoben.

Die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder Altersteilzeit wurde vom 60. auf das 65. Lbj. bereits bis zum Ende des Kalenderjahres 2001 hinausgeschoben. Für Personen, die nach dem 31. 12. 1951 geboren sind, gibt es diese Leistungsart überhaupt nicht mehr.

Die Altersgrenze für die Altersrente für Frauen wurde vom 60. auf das 65. Lbj. bis zum Ende des Kalenderjahres 2004 hinaus geschoben. Die Leistungsart für Frauen entfällt für alle Personen, die nach dem 31. 12. 1951 geboren sind.

Durch die aktuellen gesetzgeberischen Aktivitäten durch die „Rente mit 67“ ergeben sich völlig andere Altersgrenzen. Die sog. Regelaltersgrenze wird auf das 67. Lebensjahr erhöht. Abhängig davon werden auch die Altersrenten für langjährig Versicherte, für schwerbehinderte Menschen und die neu geschaffene Altersrente für besonders langjährig Versicherte von den Altersgrenzen her stufenweise erhöht²⁰.

Durch die in der Satzung enthaltene direkte Bezugnahme auf § 77 SGB VI finden die verstärkten Kürzungen wegen vorzeitiger Inanspruchnahme in vollem Umfang Anwendung auf die Zusatzversorgungsleistungen.

III. Die Schließung des Gesamtversorgungssystems

Das seit 1. 1. 1967 geltende Gesamtversorgungssystem wurde mit Ablauf des 31. 12. 2001 geschlossen und auf der Grundlage einer Übergangsregelung in das Versorgungs-

17) § 64 SGB VI.

18) § 73 SGB VI.

19) § 74 SGB VI.

20) Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Regelaltersgrenze an die demographische Entwicklung und zur Stärkung der Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz) – Bundestagsdrucksache 16/3794.

punktemodell überführt. Hintergrund war insbesondere eine Entscheidung des *BVerfG*, in der die fehlende Dynamik der Mindestversorgungsrente und die gegen das Gleichheitsgebot verstoßende Halbanrechnung der Vordienstzeiten beanstandet wurde mit der Folge, dass die VBL-Satzung teilweise verfassungswidrig gewesen wäre²¹. Grundlage der Übergangsregelung ist die Anwendung der in § 18 II BetrAVG enthaltenen Formel. Hinsichtlich der rechtlichen Bewertung des Umstellungsmodells ist zwischen den verschiedenen Wegen zu differenzieren, über die nach dem Tarifabschluss im öD die Besitzstände in das Versorgungspunktemodell überführt werden.

Vier Gruppen sind hier zu unterscheiden: Die Bestandsrentner, weiterhin die so genannten rentennahen und rentenfernen Jahrgänge sowie die beitragsfrei Versicherten.

1. Die Bestandsrentner und Detailprobleme der gesetzlichen Rentenversicherung

Bei den Leistungsempfängern, also Rentnern und Hinterbliebenen, ist eine Regelung getroffen worden, indem aufgrund des Tarifiergebnisses zumindest teilweise in eine bestehende Regelung eingegriffen worden ist. Denn bei den vorhandenen Leistungsempfängern wurde immer dann eine Anpassung zu demselben Zeitpunkt und in dem gleichen Ausmaß durchgeführt, als die Versorgungsbezüge der Versorgungsempfänger des Bundes infolge von Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse allgemein erhöht oder vermindert wurden²².

Danach findet eine Dynamisierung einer Gesamtversorgung und die nach der alten Satzungslage damit verbundene Neuberechnung der Renten nicht mehr statt. Anstelle dessen wurde festgelegt, dass diese Rentenleistung vom Jahre 2002 bis zum Jahre 2007 jährlich am 1. Juli jeden Jahres um 1% angepasst werden²³. Für die Zeit nach dem Jahre 2007 wurde noch keine Festlegung getroffen. Für Rentenanzugänge ab dem 1. 1. 2002 wird entsprechend verfahren.

2. Die rentennahe Generation und die begrenzte Bedeutung des Rentenrechts

Die durch die Anwärter bisher erdienten Anwartschaften werden auf der Grundlage einer Übergangsregelung, der so genannten „Startgutschrift“, in das Versorgungspunktemodell überführt. Dabei werden die Rentenanwartschaften aus der gesetzlichen Rentenversicherung mittels einer Rentenauskunft des Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung errechnet.

Für diejenigen, die am Stichtag, dem 31. 12. 2001 das 55. Lebensjahr vollendet haben, also für die so genannten rentennahen Jahrgänge, wird eine besondere Besitzstandsregelung vereinbart. Die Berechnung der Rentenanwartschaften richtet sich im Wesentlichen nach dem alten Leistungsrecht, jedoch mit insgesamt für den Berechtigten nachteiligen Anpassungen. Hier wird die (fiktive) Versorgungsrente zum Pensionsalter 63 zum 31. 12. 2001 berechnet. Festzustellen war durch zahlreiche Vergleichsberechnungen, dass der Leistungsplan im Versorgungspunktemodell in mehreren Fragestellungen zu geringeren Leistungen führt, als diese durch das Gesamtversorgungssystem erreicht werden konnten. Das bedeutet, dass Arbeitnehmer, die 20, 25 oder gar mehr Jahre im Vertrauen auf die Gesamtversorgung im öD gearbeitet haben, trotzdem im Alter weniger Rente erhalten. Der Gesetzgeber und auch die Rechtsprechung haben das Vertrauen auf den Bestand einer betrieblichen Versorgungszusage in besonderer Weise geschützt. Denn wird die Versorgungszusage im hohen Alter widerrufen, hat der Arbeitnehmer oder gar der Rentner faktisch keine Möglichkeit mehr,

auf andere Weise Vorsorge zu leisten. Das Bundesarbeitsgericht hat deshalb die Versorgungsansprüche, die ein Arbeitnehmer während des Arbeitslebens schon erdient hat, unter einen besonderen Schutz gestellt²⁴. Solche Versorgungsansprüche darf ein Arbeitgeber nur dann widerrufen, wenn er ansonsten den Gang zum Konkursrichter antreten müsste. Darauf stützt sich jedoch die VBL und begründet damit die Systemumstellung. Erstaunlich ist, dass die am Reformprozess beteiligten ZVK bis heute nicht in der Lage – oder nicht willens – sind, Vergleichsberechnungen vorzulegen, anhand derer die Auswirkungen des Wechsels zum Punktemodell genau nachvollziehbar werden. Für die Arbeitnehmer sind die Auswirkungen bereits spürbar: In drei von vier durchgerechneten Beispielfällen ergeben sich durch das Punktemodell langfristig erhebliche Einbußen (bis über 100 Euro pro Monat) für die späteren Rentner. Folgende Risiken sind offensichtlich:

Die Berechnung der Zusatzrente erfolgt nunmehr auf dem Stand 31. 12. 2001 und legt in der Startgutschrift die Gültigkeit der Lohnsteuertabelle 2001 auch für später eintretende Versicherungsfälle fest, und zwar ohne die in den darauffolgenden Jahren erfolgte Absenkung.

Weiterhin erfolgt die „Hochrechnung“ auf den künftig eintretenden Versicherungsfall nur mit den bisherigen Prozentsätzen des Versorgungssatzes aufgrund des bisherigen Gehaltes. Damit wird das Grundprinzip verletzt, dass sich die Gesamtversorgung nach dem Versorgungssatz, bezogen auf das zukünftige Endgehalt zum Zeitpunkt der Verrentung, bestimmt. Allerdings fehlt die Hochrechnung auf das Endgehalt im Versicherungsfall völlig. Erhält der Arbeitnehmer z. B. in den letzten drei Jahren vor seiner Verrentung ein um 10% höheres Gehalt, ist eine Partizipation mit einer entsprechend höheren Zusatzversorgung schlicht nicht möglich. Die Kürzungen durch diese fehlende Hochrechnung und die fehlende Berücksichtigung der Absenkung der Rente liegen bei ca. 5–20%, je nach Jahr der Verrentung.

Ferner wird auch die vom *BVerfG* festgestellte bisherige gleichheitswidrige Benachteiligung von Arbeitnehmern mit Vordienstzeiten im Rahmen der Berechnung der Startgutschrift beibehalten²⁵. Diese erhalten weiterhin häufig bei längeren Vordienstzeiten nur die Mindestversorgungsrente und somit eine deutlich niedrigere Startgutschrift im Verhältnis zu denjenigen, die nur im öffentlichen Dienst gearbeitet haben, trotz gleicher Gehaltsstufe und gleicher Dienstzeit.

3. Die rentenferne Generation und die Abkoppelung von der Rentenversicherung

Unter rentenfernen Jahrgängen sind all diejenigen aktiven Beschäftigten zu verstehen, die noch keine Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung erhalten, deren Anwartschaften vom Satzungsgeber aber geschützt werden. Nach dem Tarifiergebnis im öD werden deren Anwartschaften unter Anwendung der Berechnungsvorschriften des § 18 II BetrAVG betragsgemäß ermittelt und unter Anwendung der vereinbarten Alterstabelle in Versorgungspunkte umgerechnet und mit 3,25% verzinst.

21) *BVerfG*, Beschl. v. 22. 3. 2000 – 1 BvR 1136/96, NJW 2000, 3341.

22) § 75 I VBLS.

23) Ziff. 6 Altersvorsorgeplan 2001 vom 13. 11. 2001.

24) Vgl. BAG, Urt. v. 17. 4. 1985 – 3 AZR 72/83; BAG 49, 57 mit Verweis auf den Beschluss des *BVerfG* vom 19. 10. 1983 – 2 BvR 298/81; *BVerfGE* 65, 196; st. Rspr.; auch BAG, Urt. v. 20. 2. 2001 – 3 AZR 252/00, der Schutz des Besitzstandes gilt auch für abändernde Tarifverträge.

25) *BVerfG*, Urt. v. 22. 3. 2000; *BVerfGE* 98, 365 = VersR 1999, 600.

Bei diesen Versicherten erfolgt die Umrechnung auf das Versorgungspunktemodell so, dass für jedes Jahr, für das Beiträge an die ZVK abgeführt wurden, 2,25% dessen als Punkte gutgeschrieben werden, was der jeweilige Arbeitnehmer aufgrund seiner Erwerbsbiographie als Gesamtversorgungsleistung erreichen kann. Bei dieser Umrechnung gibt es aber mehrere gravierende Ungenauigkeiten: Zum einen wird auf einen zufälligen Zeitpunkt des Einkommens am 31. 12. 2001 und die drei Jahre davor abgestellt. Kindererziehungszeiten, Sabbatjahr, zufällige Teilzeitbeschäftigung können zu völlig verzerrten Werten führen. Dabei kann auch niemand wissen, welche berufliche Karriere ein Arbeitnehmer künftig noch machen wird und wie weit also der Gesamtversorgungsanspruch noch steigt. Außerdem wird die von der Gesamtversorgung abzuziehende gesetzliche Rente nicht exakt im Einzelfall berechnet sondern lediglich nach dem so genannten steuerlichen Näherungsverfahren nach der Einkommenssituation 1999–2001.

Nach auch für diese Fälle vorliegenden Vergleichsberechnungen sind die Kürzungen noch erheblich größer. Die Kürzungen belaufen sich auf ca. 20 bis 40% der bisherigen Anwartschaft. Dies beruht auf mehreren Umständen:

Zunächst wird eine fiktive künstliche Vollversorgung ausgerechnet, allerdings nach dem Stand vom 31. 12. 2001. Wer zufällig zu diesem Zeitpunkt ledig oder geschieden war, erhält fiktiv die Steuergruppe I/0 und kann diesen Zustand nie wieder, z. B. durch Wiederverheiratung, wie im alten Recht, berichtigen.

Die gesetzliche Rente wird also nach einem fiktiven Näherungsverfahren, das für die Berechnung von betrieblichen Pensionsrückstellungen entwickelt wurde, errechnet. Dies läuft darauf hinaus, dass unterstellt wird, dass man 45 Jahre (vom 20. bis zum 65. Lebensjahr) Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung nach dem jetzigen Einkommen eingezahlt hätte. Schon diese Annahme ist unrealistisch hoch, insbesondere für Personen mit längeren Ausfall-, Ausbildungs- oder Kindererziehungszeiten. Es kommt hinzu, dass die von den Zusatzversorgungsträgern angewandten Grundsätze des Näherungsverfahrens nicht dem steuerlichen Verfahren gleichen. Hier wurden erhebliche Abweichungen zu Lasten der Arbeitnehmer vorgenommen. Während die steuerlichen Näherungsverfahren eine deutliche Hinwendung zum tatsächlich zu erwartenden Betrag aufweisen, leben die von den Zusatzversorgungsträgern angestellten Regeln davon, dass ohne Berücksichtigung individueller Unterbrechungen 45 Versicherungsjahre unterstellt werden. Demgegenüber lebt das steuerliche Näherungsverfahren von einer angepassten individuellen Bewertung. Nach Einführung der dynamischen Sozialversicherungsrente mit der Rentenreform von 1957 wurde das erste dafür bestimmte Näherungsverfahren (Schätzverfahren) im Jahre 1959 entwickelt und von der Finanzverwaltung zugelassen²⁶. Das Näherungsverfahren wurde entsprechend der gesetzlichen Aktivitäten stets fortgeschrieben. Auf die individuellen gesetzlichen Änderungen wurde hierbei jeweils Rücksicht genommen. Beim Vergleich der verschiedenen Fassungen wird erkennbar, dass die danach festzustellenden Näherungsbeträge für die Höhe einer zu erwartenden Sozialversicherungsleistung im Zeitablauf tendenziell geringer geworden sind, was der stetigen Absenkung des allgemeinen Rentenniveaus und der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht. Die im Gesetz zur Sicherung der Beitragssätze in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der gesetzlichen Rentenversicherung (Beitragssatz-Sicherungsgesetz – BSSichG) vom 23. 12. 2002 geregelte außerordentliche Anhebung der Beitragbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung, die zum 1. 1. 2003 in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten in den alten

Bundesländern von monatlich 4500,00 EUR auf monatlich 5100,00 EUR angehoben wurde, erforderte eine Modifizierung des Näherungsverfahrens. Wesentlicher Inhalt des mit dem BMF-Schreiben vom 10. 1. 2003 modifizierten Näherungsverfahrens vom 5. 10. 2001 ist eine Absenkung der Steigerungssätze je Versicherungsjahr bei versicherungspflichtigen Bezügen oberhalb 42% der Beitragbemessungsgrenze. Die jeweilige Entwicklung in der gesetzlichen Rentenversicherung wurde berücksichtigt bei den jeweiligen Festlegungen des Bundesministeriums der Finanzen in den sog. koordinierten Ländererlassen²⁷.

Zudem ist bei der Berechnung der Startgutschrift nicht berücksichtigt worden, dass die gesetzliche Rente mit ihren Zugangsfaktoren in Zukunft wesentlich abgesenkt wird, was besonders die unter 55-jährigen massiv betreffen wird. Die bisherige Zusage der Lebensstandardsicherung gemäß dem Endgehalt wird damit völlig entwertet, weil eine künstlich überhöhte Rente dargestellt wird, die es so nicht geben wird.

Alle Schutzvorschriften für diejenigen, die vor 1991 beschäftigt waren, werden beseitigt²⁸. Wer also bereits vor 1991 einen Sockel bei seiner Versorgungsanwartschaft erworben hatte, erhält diesen ersatzlos gestrichen.

Aus dem Unterschied zwischen der maximalen Gesamtversorgung und der überhöht dargestellten gesetzlichen Rente wird nun die maximale Gesamtversorgung errechnet. Diese maximale Versorgung wird dann aber je Jahr der Beschäftigung nur mit je 2,25% anteilig zugebilligt. Durch diesen Rechenrick hat man die erforderliche Dienstzeit, um eine Vollversorgung zu erwerben, von 40 auf 44,44 Jahre erhöht, also um mehr als 10%.

Zudem hat man gleichzeitig die bisherigen versorgungserhöhenden Vorschriften für Ausbildungs- und Vordienstzeiten vollständig beseitigt, so dass Personen, die im Vertrauen auf die bisherige Regelung und das Grundprinzip der Beamtenähnlichkeit (mit Berücksichtigung der Ausbildungszeiten) in den öD gewechselt sind, unter Bruch des Vertrauens und der bisherigen Grundprinzipien rechtswidrig benachteiligt werden²⁹.

Massiv sind auch diejenigen benachteiligt, die voraussichtlich wegen ihrer beruflichen Karriere oberhalb der Beitragbemessungsgrenzen verdienen, denn für diesen Personenkreis spielt die Zusatzversorgungsrente eine größere Rolle als für die Beschäftigten, die innerhalb der Beitragbemessungsgrenze verdienen haben. Durch den Bezug auf ein Referenzentgelt beziehen sie auch für diese oberen Gehaltsbestandteile nur den anteiligen Punktwert, während früher die VBL-Versorgungsrente durch die zusätzlichen Leistungen des Arbeitgebers für diese Gehaltsgruppe³⁰ das Alterseinkommen auch insoweit bis zur Besoldungsgruppe B 11 absicherte³¹.

Die jetzt erworbenen Punkte werden auch nicht mit dem Altersfaktor multipliziert, so dass die Verzinsung fehlt, da sie bisher jedenfalls nicht in die Punkte eingearbeitet ist. Die Punkte werden also bis zur Verrentung durch den Geldwertverlust entwertet.

Zudem fehlen auch die bisherigen Auffangvorschriften zur Mindestgesamtversorgung und zur Mindestversorgung nach § 44 a VBLS, so dass man auf sehr niedrige Mindestsätze abfallen kann.

26) Koordinierter Ländererlass NRW-S 2138-2644/59-VB 1 – vom 30. 6. 1959 „Schätzerlass“, BStBl II S. 72; BB 1959, Beilage zu Heft 19.

27) Bundesministerium der Finanzen – Schreiben vom 31. 10. 1996, 30. 12. 1997 und 17. 7. 2000.

28) § 98 V VBLS.

29) Z. B. Zeitsoldaten.

30) Sonderumlage 9%; § 29 IV VBLS a. F.

31) Vgl. § 29 VII 5 VBLS a. F.

Die in Aussicht gestellten „Bonuspunkte“ werden wahrscheinlich nicht erwirtschaftet werden, da zahlreiche „Sozialtaten“ erst vom eventuellen Überschuss bzw. Gewinn bedient werden.

Zahlreiche Fälle des Versorgungsausgleichs dürften zudem neu bearbeitet werden müssen, da dort Versorgungsrenten unterstellt wurden, die nach dem jetzigen Rechenverfahren nicht mehr erreicht werden.

Für die jetzigen und zukünftigen Rentner sind die Erhöhungen während der Rente zur Zeit auf 1% des Zahlbetrages zum 1. Juli eines jeden Jahres begrenzt worden, so dass auch hier keine Erhöhungen gemäß der Beamtenversorgung erfolgen, und sich z. B. Steuererleichterungen der Aktiven nicht mehr für die Rentner auswirken.

4. Die beitragsfrei Versicherten

Besonders schlecht gestellt sind diejenigen, die eine Zeitleistung zusatzversichert waren, jetzt aber außerhalb des ZVK-Bereiches arbeiten. Bei ihnen wird nämlich lediglich die nicht-dynamisierte Versichertenrente in Punkte umgerechnet.

Beitragsfrei Versicherte sind diejenigen früheren Mitarbeiter eines an einer ZVK beteiligten Dienstgebers, die bereits in der Vergangenheit aus dessen Diensten ausgeschieden sind, ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist. Es handelt sich also um frühere Mitarbeiter, die nicht zu einem anderen Beteiligten der VBL, zu einem Mitglied einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung, zu der ein Überleitungsabkommen besteht, zu einem anderen Arbeitgeber außerhalb des Systems der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes gewechselt oder aus persönlichen Gründen nicht mehr berufstätig sind. Bei diesem Personenkreis kommt es darauf an, ob sie am Umstellungsstichtag 1. 1. 2002 nicht mehr pflichtversichert sind.

Nach dem Satzungsrecht der VBL wird die Pflichtversicherung in diesen Fällen beendet und in eine beitragsfreie Versicherung umgewandelt³².

Wer beitragsfrei bei einer ZVK versichert ist, würde bei Fortgeltung des Gesamtversorgungssystems einen Anspruch auf die Versicherungsrente für Versicherte³³ oder auf die Betriebsrente nach § 44 a der VBL-Satzung a. F. haben.

Die Regelungen hinsichtlich der Ansprüche auf Versicherungsrente sind aber wegen der Kollision mit § 18 BetrAVG in dieser Form gar nicht mehr anwendbar. Diese Neuregelung tritt für die zwischenzeitlich ausgeschiedenen ehemaligen Mitarbeiter an die Stelle der in der Satzung vorgesehenen Regelungen. Diese früheren Mitarbeiter hätten also gegen ihren ehemaligen Dienstgeber, an dessen Stelle die jeweilige ZVK tritt, einen Anspruch auf Zusatzrente nach den Maßgaben des § 18 BetrAVG.

Das Tarifergebnis des öffentlichen Dienstes übernimmt jedoch nur die Anwartschaften in Höhe der bisherigen Versicherungsrentenberechtigung und transferiert sie in das Versorgungspunktemodell, in dem sie dann nicht dynamisiert werden³⁴.

Jedenfalls in den Fällen, in denen die Leistungen der Versicherungsrente geringer als die nach § 18 BetrAVG berechnete Zusatzrente sind, wird also direkt in bestehende unverfallbare Anwartschaften eingegriffen. Durch die Übernahme dieser unverfallbaren Anwartschaften nur in Höhe der Versicherungsrentenberechtigung ohne Dynamik erfolgt ein direkter Eingriff in vorhandene Anwartschaften.

5. Die Bedeutung der gesetzlichen Rentenversicherung im neuen Satzungsrecht

Wenngleich das nun entwickelte Punktemodell eine völlige Abkoppelung von der Gesamtversorgungszusage unter

Berücksichtigung der Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung darstellt, gibt es vielfältige Verweisungen auf den Regelungsgehalt des Sozialversicherungsrechts.

a) Höhe der Betriebsrente

§ 35 VBLS n. F. nimmt hinsichtlich der Höhe der Betriebsrente Bezug auf § 77 SGB VI. Die rentenrechtliche Bestimmung regelt über den Zugangsfaktor die Kürzungen bei so genannter vorzeitiger Inanspruchnahme. Nach dem neuen Satzungsrecht orientiert sich der Träger der Zusatzversorgung an der rentenrechtlichen Entscheidung. Allerdings wird die im Zusatzversicherungsrecht vorgesehene Kürzung auf höchstens 10,8% (in die Rentenversicherung bis zu 18%) begrenzt. In diesem Zusammenhang ist die Rechtsprechung des BSG zu den Erwerbsminderungsrenten von erheblicher Bedeutung. So hat das BSG mit Urteil vom 16. 5. 2006³⁵ entschieden, dass bei den Erwerbsminderungsrenten für Bezugszeiten vor Vollendung des 60. Lebensjahres ein Rentenabschlag nicht gerechtfertigt ist. Dies erklärt sich nach Meinung des BSG bereits aus der wörtlichen Auslegung. Das BSG geht davon aus, dass sich das Recht auf Rente aus dem Geldwert errechnet und Eingriffe hieraus nur durch verfassungskonforme gesetzliche Regelungen erfolgen dürfen. Von der Berechnung der Rente unter Berücksichtigung von § 63 I bis III, V SGB VI und einer Reduzierung des Zugangsfaktors (§ 77 I SGB VI) kann nur abgewichen werden, wenn eine Erwerbsminderungsrente vorzeitig in Anspruch genommen wird. Das Gesetz sagt aber ausdrücklich, dass der Bezug einer Erwerbsminderungsrente vor Vollendung des 60. Lebensjahres nicht als Zeit einer vorzeitigen Inanspruchnahme gilt³⁶.

Das BSG weist in dieser Entscheidung darauf hin, dass die Verfahrensweise der Rentenversicherungsträger im Gesetz nicht einmal andeutungsweise eine Stütze findet. Es wird auf das Beispiel eines 20-jährigen Erwerbsminderungsrentners auf Zeit hingewiesen, der Rentenabschläge hinnehmen muss für eine Rente die er frühestens in 40 Jahren beanspruchen könnte. Diese Minderung bleibt auch für zukünftige abgeleitete Ansprüche erhalten.

Die satzungsrechtliche Regelung ist nicht nur wegen der Bezugnahme auf § 77 SGB VI rechtswidrig. Losgelöst von der rentenrechtlichen Diskussion ist die Aufnahme einer Satzungsregelung über eine lebenslange Kürzung von unverfallbaren Rentenansprüchen verfassungsrechtlich zu überprüfen.

Zur Klärung dieser Frage sind die Vorlagebeschlüsse des BSG an das BVerfG hinsichtlich der Altersrenten in der gesetzlichen Rentenversicherung von Bedeutung. Die rentenrechtlichen Regelungen werden vom BSG für verfassungsrechtlich bedenklich gehalten wegen eines bestehenden Eigentumsentzugs sowie einer Ungleichbehandlung zwischen den Personen, die durch längere Bezugsdauer den Vorteil der vorzeitigen Inanspruchnahme ausgleichen und denen, die diesen Vorteil „mit ins Grab nehmen“³⁷.

b) Die gesamten Regelungen zum Eintritt des Versicherungsfalles und zum Rentenbeginn orientieren sich an den Festsetzungen in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 33 VBLS n. F.). Der gesamte Leistungskatalog der gesetzlichen Rentenversicherung löst den Versicherungsfall der Leistung der Träger der Zusatzversorgung aus. Der

32) § 37 I VBLS a. F.

33) Vgl. § 37 I lit. b) VBLS a. F.

34) Vgl. Ziff. 3.5 des Altersvorsorgeplans 2001 vom 13. 11. 2001.

35) Az: B4 RA 22/05 R.

36) § 77 II 3 SGB VI.

37) Urteil des BSG vom 16. 5. 2006 Az: B4 RA 5/05 R.

Anspruch ist hierbei durch Vorlage des Bescheides des Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuweisen.

c) Gleiches gilt für den Rentenbeginn (§ 33 II VBLS n. F.). Die Zahlung der Betriebsrente ist abhängig vom Beginn der Rente in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Die Betriebsrente endet, wenn die Anspruchsvoraussetzungen für eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen wegfallen³⁸.

Gleiches gilt, wenn eine Rente wegen Alters vor Vollendung des 65. Lebensjahres wegen Überschreitens der Hinzuverdienstgrenze wegfällt³⁹.

Bei den Hinterbliebenenrenten regelt § 41 Abs. 5 VBLS n. F., dass auch hier die Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung über das Zusammentreffen von Rente und Einkommen entsprechend gelten, allerdings mit der Maßgabe, dass evtl. Freibeträge sowie das Einkommen das auf die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet wird, unberücksichtigt bleibt.

d) Auch die Personengruppen, die nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind (z. B. Befreiung zugunsten einer berufsständischen Versorgung) werden die Regelungen des Rechts der gesetzlichen Rentenversicherung entsprechend angewendet⁴⁰.

e) Hinsichtlich der Pflicht zur Versicherung (§ 26 VBLS n. F.) wird zwar nicht ausdrücklich auf Bestimmungen des SGB VI verwiesen, jedoch findet dort der Begriff einer Beschäftigung im Sinne der Satzung als Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer oder Auszubildende Verwendung. Damit deckt sich der Kreis der Pflichtversicherten nicht mit dem Personenkreis, der in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert ist, nimmt jedoch hinsichtlich dieser beschäftigten Gruppen Bezug auf § 7 SGB VI.

f) Die Betriebsrentenleistungen werden finanziert durch Umlagen. Im Abrechnungsverband West beträgt der Umlagesatz ab 1. 1. 2002 7,86%, wobei ein Eigenanteil von 1,41% die Pflichtversicherten selbst trifft. Die Umlage wird durch den Arbeitgeber als Versicherungsnehmer der Zusatzversorgungseinrichtung überlassen. Streit besteht wegen der lohnsteuerrechtlichen und sozialrechtlichen Bewertung dieser Umlagen als Entgelt. Fraglich ist hierbei, ob diese Umlagen ähnlich wie die Arbeitgeberbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung nicht steuerbar sind. Nach einer aktuellen Entscheidung des niedersächsischen Finanzgerichtes stellen Anwartschaftsrechte auf künftige Versorgung keine Vorteile oder Bereicherungen im Sinne des § 19 I 1 Nr. 1 EStG dar und werden auch nicht durch die Umlagen repräsentiert. Es kommt darauf an, ob die Zuwendungen wirtschaftlich Barlohnzahlungen des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer sind oder vergleichbar sind. Dies ist bei den Umlagen nicht der Fall. Sie stellen keine Einnahmen der Beschäftigten dar. Es fehlt an dem erforderlichen Zufluss von Arbeitslohn. Die Umlagen werden nicht an die Beschäftigten, sondern direkt an die Zusatzversorgungseinrichtung durch den Arbeitgeber gezahlt. Dieser Vorgang lässt sich auch nicht als Zahlung im abgekürzten Zahlungsweg werten, bei dem wirtschaftlich betrachtet der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer Mittel zur Verfügung stellt und der Arbeitnehmer sie zum Zweck seiner Zukunftssicherung verwendet. Die Umlagezahlungen haben keinen Einfluss auf die Höhe der Leistungszusage. Mittel für die Finanzierung der Altersversorgung der Beschäftigten werden seit dem Übergang der Zusatzversorgungsleistungen vom kapitalgedeckten System zu dem der Umlagefinanzierung – abgesehen von einem Kapitalstock zur Nivellierung

der Umlagehöhe und als Reserve – nicht mehr angesammelt⁴¹.

Bei dieser steuerlichen Bewertung entfällt auch eine Berücksichtigung der Umlagezahlung bei der sozialversicherungsrechtlichen Bewertung der Beitragsbemessung.

Die vom niedersächsischen Finanzgericht zugelassene Revision wurde eingelegt.

IV. Zusammenfassung

Die Zusatzversorgungsträger stellen die praktikable Handhabung des neuen Punktemodells als entscheidenden Vorteil heraus. Zutreffend ist, dass durch diese Umstellung die bisher in der Regel 2-malige Neuberechnung von Betriebsrenten, die bereits gezahlt werden, entfällt. Bisher war sowohl bei einer Anpassung in der gesetzlichen Rentenversicherung als auch bei einer tariflichen Erhöhung jeweils eine Neuberechnung vorzunehmen.

Diesem unbestreitbaren Vorteil stehen jedoch erhebliche Nachteile gegenüber. Die Loslösung von der Gesamtversorgung hat erhebliche wirtschaftliche Nachteile.

Besondere Einbußen erleiden die so genannten rentenfernen Jahrgänge durch die äußerst ungünstige Berechnung unter Anwendung von § 18 BetrAVG, wobei sich besonders der Wegfall der Vorversicherungszeiten, der Wegfall besonderer Vertrauensschutzregelungen (z. B. § 98 V VBLS a. F.) und die Berechnung der abzuziehenden Rente bei der Vollversorgung nach dem Näherungsverfahren auswirken.

Bei den rentennahen Jahrgängen finden Verfälschungen dahingehend statt, dass die Berechnung des gesamtversorgungsfähigen Entgeltes mit dem 31. 12. 2001 eingefroren wird, die gesetzlichen Rentenleistungen jedoch fiktiv erhöht werden bis zum 63. Lebensjahr oder bis zum Ablauf der Altersteilzeit. Nach Meinung der Autoren ist dies ein unverhältnismäßiger und nicht zu rechtfertigender Eingriff in bereits erdiente unverfallbare Betriebsrentenansprüche.

Die vermeintliche Ausgliederung aus dem System der gesetzlichen Rentenversicherung erfolgte ausschließlich zum Nachteile der Arbeitnehmer. Neben dem Verlust der Gesamtversorgungszusage unter Berücksichtigung der Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung ist insbesondere zu beklagen, dass durch die Anknüpfung der zusatzversorgungrechtlichen Regelungen an das Versicherungssystem der gesetzlichen Rentenversicherung und der Ausgliederung der sonstigen Schutzbestimmungen eine einseitige Benachteiligung erfolgt. Dies wird durch den vorliegenden Entwurf des RV-Altersgrenzenanpassungsgesetzes besonders deutlich. Die Erhöhung der Altersgrenze führt dazu, dass auch die Leistungspalette der Betriebsrenten der Zusatzversicherung verschlechtert wird durch die Anhebung der Grenze und dass durch die Bezugnahme auf den Zugangsfaktor des § 77 SGB VI erhöhte Kürzungen wegen vorzeitiger Inanspruchnahme erfolgen. Die im Gesetzentwurf des RV-Altersgrenzenanpassungsgesetzes enthaltenen flankierenden Maßnahmen, wie die verstärkte Förderung der Beschäftigungssituation älterer Arbeitnehmer sowie die Einführung einer Schutzklausel bei der Rentenanpassung finden keinen Niederschlag im Satzungsrecht der Zusatzversorgungskassen.

38) § 100 III SGB VI.

39) § 34 II SGB VI.

40) § 45 I VBLS n. F.

41) Urteil des niedersächsischen Finanzgerichtes vom 11. 1. 2007 – Aktenzeichen: 11 K 307/06.